

RECHTSANWALT
Mag. Peter REZAR



An

Amt der Bgld. Landesregierung
Stabsleitung – Recht; Abteilung 4; Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

A Singerstraße 8 / Top 9
1010 Wien
T +43 1 890 7769
F +43 1 890 7769 - 99
E recht@rezar.at
W www.rezar.at

per E-Mail: post.vr@bgld.gv.at; post.a4@bgld.gv.at
CC: post@wallern.bgld.gv.at;

Wien, am 07.05.2024
Wallern / RK

Meine Mandantschaft: Marktgemeinde Wallern
Burgenländisches Weinbaukulturschutzgesetz
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit darf vorweg mitgeteilt werden, dass die Marktgemeinde Wallern meine Kanzlei mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat und das Schreiben betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der burgenländischen Weinbaukulturen zur Beantwortung und Stellungnahme übergeben hat.

Zunächst zur Situation in der Marktgemeinde:

Wallern ist der kleinste Weinbauort (2020: 29 Hektar) im südlichen Teil des Bezirkes Neusiedl am See mit nur wenigen Weinbaubetrieben, der Weinbau wird hier größtenteils im Nebenerwerb betrieben. Deutlich mehr als die Hälfte der Fläche wird mittlerweile nach biologischen Richtlinien bewirtschaftet. Die Flächen liegen verstreut auf mehrere Rieden im gesamten Gemeindegebiet und sind nicht von einer Stelle aus übersehbar (rund um den Ort verteilt, Entfernung nördlichster Weingarten – südlichster Weingarten über 5,8 km Luftlinie).

Es ziehen ab Beginn der Traubenreife immer wieder große Schwärme von Staren von ihren Übernachtungsplätzen im Nationalparkgebiet bzw. im Raum Zicksee Richtung Wallern, gleichzeitig gibt es aber auch kleinere Starpopulationen, die ganzjährig bzw. zumindest während der gesamten Vegetationsperiode vor Ort sind und kontinuierlich ab Reifebeginn bis zur Ernte Fraßschäden an Weintrauben verursachen.

Waren vor 40 Jahren die Stare meist erst Ende September ein Thema, so ist es derzeit unumgänglich, die Weingärten spätestens in der ersten Augustwoche einzunetzen.

Weinbau ohne Schutz vor Vogelfraß ist in Wallern schlichtweg unmöglich, bei verspäteter Anbringung von Starenetzen (z.B. weil wetterbedingt das Befahren der Weingärten nicht möglich war) kam es in der Vergangenheit schon oftmals zu Schäden bis hin zum Totalausfall.

Stellungnahme

Namens und auftrags der Marktgemeinde Wallern darf zum Entwurf Stellung genommen werden:

Rechtsanwalt Mag. Peter Rezar

Kanzleisitz Wien

Singerstraße 8 / 3. Stock / Top 9
1010 Wien

Sprechstelle Siegraben

Obere Hauptstraße 1 / Top 3b
7223 Siegraben

R-188703 / UID: ATU70784948



Unter dem Punkt „Vertreibung“ wird in § 3 Bgld Weinbaukulturrenenschutzgesetz der örtliche Geltungsbereich sowie die gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung bei Gefährdung von Weinbaukulturen für die einzelnen Gemeinden geregelt.

Unter Absatz 1 leg. cit. finden sich hierfür vier mögliche Maßnahmen. Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können folgende gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weingartenflächen eines Gemeindegebiets durchgeführt werden:

1. *Die Vertreibung der Stare mit Kleinflugzeugen und unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 gemäß § 24f Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2021, ist in den Gemeinden Deutschkreutz, Gols, Mönchhof, Neusiedl am See, Pamhagen, Rust und Weiden am See zulässig, wenn*
 - a) *die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind und*
 - b) *die Störung anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden wird.*
2. *Die Vertreibung der Stare mittels Schüssen durch Jägerinnen und Jäger ist in den Gemeinden Andau, Antau, Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Bruckneudorf-Kaisersteinbruch, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Edelstal, Eberau, Eisenstadt, Eltendorf, Frauenkirchen, Gerersdorf-Sulz, Gols, Großhöflein, Großwarasdorf, Halbtorn, Horitschon, Illmitz, Jois, Kittsee, Kohfidisch, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Pama, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Raiding, Ritzing, Rust, Sankt Andrä am Zicksee, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Sigleß, Strem, Tadten, Tobaj, Trausdorf an der Wulka, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Winden am See und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn*
 - a) *weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden oder*
 - b) *Schreckschusspistolen oder Knallkörper zum Einsatz kommen und*
 - c) *die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.*
3. *Die Vertreibung der Stare mittels Schüssen durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter ist in den Gemeinden Andau, Antau, Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Bruckneudorf-Kaisersteinbruch, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Eberau, Edelstal, Eltendorf, Frauenkirchen, Gerersdorf-Sulz, Gols, Großhöflein, Großwarasdorf, Halbtorn, Horitschon, Illmitz, Jennersdorf, Jois, Kittsee, Kohfidisch, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Pama, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Raiding, Ritzing, Rust, Sankt Andrä am Zicksee, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Sigleß, Strem, Tadten, Trausdorf an der Wulka, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Winden am See, Wulkaprodersdorf und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn*
 - a) *Schreckschusspistolen und Knallkörper verwendet werden und*
 - b) *die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.*
4. *Die Vertreibung der Stare mit Greifvögeln unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person ist in den Gemeinden Deutschkreutz, Kohfidisch, Mönchhof, Rust und Schützen am Gebirge zulässig.*

Ersichtlich wird, dass für meine Mandantschaft lediglich zwei Maßnahmen zur Vertreibung offenstehen, das ist zu einem die Vertreibung mittels Schüssen von Jägern und Jägerinnen bzw. die Vertreibung mittels Schüssen durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter bzw. im Extremfall die letale Vergämung. Derartige Maßnahmen sind verpflichtend nach § 5 Abs 1 Bgld. Weinbaukulturrenenschutzgesetz durch meine Mandantschaft zu setzen, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 Bgld. Weinbaukulturrenenschutzgesetz vorliegen.

Durch die bisher in Geltung stehende Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung war es der jeweiligen Gemeinde vorbehalten derartige Maßnahmen – falls notwendig – zu setzen. Nunmehr besteht



eine Pflicht entsprechende Maßnahmen zu setzen, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 Bgld. Weinbaukulturschutzgesetz gegeben sind.

Außerdem ergibt sich ein Widerspruch des §§ 3 Abs 1 und 5 Abs 1 Bgld Weinbaukulturschutzgesetz, schließlich **kann** die Gemeinde nach § 3 leg. cit. entsprechende Maßnahmen anordnen, allerdings kommt ihr das Wahlrecht nach § 5 Abs 1 leg. cit. nicht zu und ist sie dazu **verpflichtet** derartige Maßnahmen anzuordnen.

Weiters wird durch § 6 Bgld Weinbaukulturschutzgesetz normiert, dass die zuvor erwähnten Maßnahmen unter Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten durchzuführen sind.

Zusätzlich wurden gegenüber der bisher in Kraft stehenden Burgenländischen Stare-Vertreibungs-Verordnung neue Strafbestimmungen in den Gesetzesentwurf eingearbeitet, sofern die Maßnahmen nicht gesetzmäßig ausgeführt und umgesetzt werden.

In der Marktgemeinde Wallern befindet sich eine Weinbaufläche von ca. 29 Hektar, wobei sich diese auf das ganze Gemeindegebiet verteilt und zwischen den einzelnen Weinbaurieden bis zu 5,7 km Luftlinie liegen. Daher ist ein zuverlässiger und erfolgsversprechender Schutz durch Weingartenhüter bzw. Jäger nur möglich, sofern mehrere Personen (von frühmorgens bis zum frühen Abend, mindestens 12 h/Tag, auch Samstag und Sonntag) eingesetzt werden.

Dies ist im Zeitraum ab Reifebeginn (meist 3. oder 4. Juliwoche) bis zum Ernteabschluss (derzeit meist Ende September) mit massiv hohen Kosten verbunden, die wirtschaftlich nicht vertretbar sind, da nur eine sehr kleine Fläche mit großem Aufwand geschützt werden kann.

Vergleichsweise kann die Nachbargemeinde Pamhagen mit einer Rebfläche von über 600 Hektar (2019) herangezogen werden. Die Nachbargemeinde verrechnet Kosten in der Höhe von etwa EUR 50,00 pro Hektar (2022) an die Weinbaubetriebe weiter. Diese durchaus vertretbaren Kosten würden in der Marktgemeinde Wallern wohl für einen Schutz im Ausmaß von 1-2 Tage/n reichen, nicht aber von Juli bis September.

Nach der im Entwurf enthaltenen Bestimmung könnte es allerdings infolge von keinen oder nur ineffiziente Maßnahmenetzungen durch die Marktgemeinde und daraus folgenden Schäden an den Weinbaukulturen zu Regressansprüche der geschädigten Weinbautreibenden kommen, was nicht Sinn der Maßnahme sein kann.

In den Erläuterungen zum § 5 Bgld Weinbaukulturschutzgesetz wird konkretisiert:

„Diese Bestimmung gründet auf Art. 9 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2009/147/EG wonach benannt werden muss, welche Stelle die Gefährdung der Weingartenkulturen erhebt und auch die entsprechenden Maßnahmen beschließt.

Sobald die Erhebung der Voraussetzungen des Abs. 2 erfolgt ist, können die Gemeinden mit der Durchführung ohne weiteren Rechtsakt beginnen. Die Gemeinden können sich bei der Umsetzung jedenfalls Dritter bedienen.“

Ableitend daraus ist die Formulierung der Bestimmung missverständlich ausgedrückt. Schließlich wird durch die Erläuterungen klar, dass der Gesetzgeber weiterhin ein können und kein müssen bezwecken will.

Daher darf angeraten werden die Formulierung in § 5 Absatz 1 Bgld Weinbaukulturschutzgesetz ebenfalls auf „*kann*“ zu ändern, sodann hat die Gemeinde die Möglichkeit, in Absprache mit den Weinbautreibenden punktuell und flexibel zu reagieren und können die zuvor erwähnten Regressansprüche vermieden werden.

Starenetze

Im Hinblick auf die – wie bereits eingangs erwähnt – flächenmäßige Aufteilung der Weingärten in der Marktgemeinde und der damit zusammenhängenden Betriebsgröße (lediglich ein Vollerwerbsbetrieb



mit Flaschenvermarktung, sonst Nebenerwerbsbetriebe) hat sich als wirksamste und zeitgleich wirtschaftlichste Maßnahme das Einnetzen der Weingärten herauskristallisiert. Nahezu alle Weinbauflächen werden in der Marktgemeinde auf diese Weise geschützt.

Es werden hierfür drei Netzarten unterschieden, konkret

- Rundballennetz,
- Spezialnetze aus „Gewebe ähnlich Kartoffelsäcken“ und
- Hagelschutznetz.

Rundballennetz

Dabei handelt es sich um Netze, die eigentlich für das Verschließen von Stroh- und Heuballen (Rundballen) erzeugt werden. Diese fassen eine Breite von ca. 1,25m und werden seitlich an den Rebreihen angebracht. Die Fadenstärke beträgt 1-2 mm, die Maschenweite ist vom Spannungszustand abhängig etwa 20x20 – 30x30 mm. (Kettfadenabstand oft 25 mm, Schussfaden diagonal bzw. kreuzweise). Diese Netze wären nach der neuen Regelung wohl weiter erlaubt, sofern die Farbe Weiß als naturnah gilt - denn im Gesetzesentwurf sind transparente, dunkle oder „naturnahe“ Farben gefordert. Derartige Netze sind auch wirtschaftlich in der Anschaffung und mit der technischen Ausstattung gut anzubringen, sohin aus fachlicher Sicht geeignet.

Die Definition der maximalen Maschenweite im Gesetzesentwurf mit maximal 25x25 mm ist problematisch, da das Netz, wenn es locker hängt, eine geringere Maschenweite aufweist. Sofern es hingegen straff gespannt ist, punktuell auch eine größere Maschenweite messbar ist.

Im Sinne des Vogelschutzes ist eine straffe Anbringung sinnvoll. Bislang waren Netze mit einer Maschenweite von 25x25 bis 30x30mm geeignet im Sinne der in Geltung stehenden Verordnung. Daraus ableitend könnten derartige Netzgattungen nach der neuen Regelung nicht mehr verwendet werden und widerspricht die neu gefasste Regelung jedenfalls der Wirtschaftlichkeit. Es sollte sohin nicht eine klare maximale Maschenweite festgelegt werden, welche fachlichen und praxisgerechten Überlegungen widerspricht bzw. sollte eine klare Definition sich im Entwurf wiederfinden, welche gewisse Maße in Bezug auf Spannung etc. berücksichtigt.

Spezialnetze aus „Gewebe ähnlich Kartoffelsäcken“

Derartige Netze weisen eine Fadenstärke von 1-3mm und eine Maschenweite von etwa 3x12mm auf. Auch diese Netze sind anundfürsich für den Schutz vor Vogelfraß geeignet. Die Netze werden in grün oder blau verwendet – ob blau nunmehr eine naturnahe Farbe ist, lässt der Gesetzesentwurf offen. Sie bringen allerdings einen Nachteil mit sich. Für die Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Trauben ist eine gute Durchlüftung und Besonnung der Traubenzone wichtig. Vor allem Biobetriebe haben keine andere wirkungsvolle Möglichkeit, Botrytis zu bekämpfen als mit dem Entblättern und Freistellen der Traubenzone um somit ein rasches Abtrocknen der morgendlichen Feuchtigkeit bzw. nach Niederschlägen zu erreichen und durch eine gute Besonnung hohe Traubenqualitäten zu erreichen. Sohin sind diese Netze aufgrund ihrer Beschaffenheit manchmal fachlich ungeeignet.

Hagelschutznetze

Mehrfach verwenden Betriebe im Burgenland Hagelschutznetze in zwei Varianten. In einer Variante verbleibt das Netz ganzjährig im Weingarten um die Reben vor

- Fraß durch Rehe (Wildverbiss beim Austrieb im April/Mai),
- Hagelschäden (ganzjährig) und Vogelfraß zu schützen.

Bei dieser Variante wird das Netz seitlich an den Rebreihen angebracht (Bahnbreite z.B. 1,20 m) und bei den Pflegearbeiten geöffnet/gelockert/aufgerollt um danach wieder verschlossen zu werden. Nach der Ernte wird es eingerollt und erst im Frühling, sobald die Gefahr vor Wildverbiss droht, wieder geöffnet und fixiert.



Durch diese Netze werden die Pflegearbeiten einerseits erleichtert, weil das „Einstricken“ teilweise nicht notwendig ist, andererseits stellt das Öffnen und Schließen der Netze bei der Laubarbeit einen zusätzlichen Aufwand dar.

Bei der zweiten Variante werden meist etwa 2,50-3m breite Netze zum Zeitpunkt der Reife nach Abschluss der Pflegearbeiten über die Reihen gelegt und unter der Laubwand dicht verschlossen und bei der Ernte wieder aufgerollt und über den Winter zuhause eingelagert.

Beide Varianten bieten einen guten Schutz gegen Vögel (die erste Variante auch gegen Hagel und Wildverbiss) und sind sehr engmaschig gewebt, meist etwa 3x10 mm. Aufgrund der geringen Fadenstärke gibt es nur minimale Verschattung und nur wenig Gefahr einer zu geringen Durchlüftung.

Sofern die Hagelnetze fachgerecht installiert wurden, besteht keine ernstzunehmende Gefahr für Vögel.

Diese Netze wurden und werden auch von Land, Bund und EU im Rahmen der Sonderrichtlinie „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ gefördert, sind langfristig nutzbar und wirtschaftlich sinnvoll.

Ohne erkennbaren fachlichen Grund sind diese Netze schon seit längerem (VO v. 21.7.2008 über Eignungskriterien für Netze) aber auch im neuen Gesetzesentwurf verboten, weil die Fadenbreite unter 1 mm liegt. Gefördert werden sie aber trotzdem, auch müssen sich Förderungswerber gegenüber Bund, Land und EU verpflichten, diese langfristig zu verwenden, obwohl sie es paradoxerweise nicht dürfen.

Diese Netze müssten eigentlich nach der bisherigen, als auch nach der neuen Regelung bei Beginn der Traubenreife entfernt werden, da sie laut VO bzw. Gesetz nicht „geeignet“ sind.

Der Gesetzesentwurf lässt eine praxisgerechte Bestimmung über die Mindestfadenbreite, wonach auch derartige Netze erlaubt sind, vermissen.

Der Gesetzgeber indiziert in seinen Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zwar, dass die Verwendung von ungeeigneten bzw. unsachgemäß angebrachten Netzen Vögel und andere Tiere gefährdet und die Bestimmung dieser Gefahr entgegenwirken soll, übersieht dabei allerdings, dass die gewählten Maße für die entsprechenden Netze nicht praxisgerecht und wirtschaftlich sind.

Der Gesetzgeber führt in den Erläuterungen weiters aus:

„Im Vergleich zur bislang bestehenden Regelung in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungskriterien für Netze zur Stareabwehr festgelegt werden, LGBl. 72/2008, wird die höchstzulässige Maschenweite von 30 x 30 mm auf die bislang vorgegebene Mindestweite von 25 x 25 mm herabgesetzt, weil damit die Gefahr für Vögel verringert wird.“

Es ist nicht ersichtlich, warum die beabsichtigte Herabsetzung der Maße für die Maschenweite eine geringere Gefahr für Vögel darstellen soll und werden die oben genannten Arten von Netzen – welche bisher problemlos verwendet werden konnten – wesentlich eingeschränkt. Die Erläuterungen lassen weiters offen – wie bereits mehrfach erwähnt – welche Farben als „naturnah“ gelten.

Daher bestehen auch Bedenken in Hinsicht auf das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG. Ob eine Norm dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot entspricht, richtet sich nicht nur nach ihrem Wortlaut, sondern auch nach ihrer Entstehungsgeschichte, dem Gegenstand und dem Zweck der Regelung. Da eine gänzliche Definition fehlt und auch in den Erläuterungen keine Anhaltspunkte gegeben sind, die klar festlegen, welche Farben als naturnah gelten, widerspricht die Regelung dem Bestimmtheitsgebot.

Art der Einnetzung

Durch § 15 Abs 2 Bgld Weinbaukulturenschutzgesetz wird festgelegt, dass Weinbautreibende, welche ihre Weinbaukulturen mit Netzen schützen, mindestens alle drei Tage die eingetzten Weingartenflächen zu begehen und zu kontrollieren haben.

RECHTSANWALT
Mag. Peter REZAR



Geht man nun von einem Hektar Rebfläche im Burgenland aus, misst diese Reihenweiten von durchschnittlich 3m und etwa 3.300m Gesamtreihenlänge, bei seitlich angebrachten Netzen sind das ca. 6.600m Netzlänge, die jeden dritten Tag zu kontrollieren wären.

Diese Maßnahme hat durch den Weinbautreibenden gem. § 15 Bgld. Weinbaukulturrenenschutzgesetz zu erfolgen. Die Definition des Weinbautreibenden findet sich im Bgld. Weinbaugesetz. Nach dieser Norm gilt als Weinbautreibender jede Person, die im Burgenland eine Weingartenfläche auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet. Das Begehen kann somit nicht delegiert werden.

Nach dem geplanten Gesetzesentwurf wäre also ein Weinbautreibender mit einer Rebfläche von 6 Hektar künftig von Juli bis September jeden dritten Tag, ein Betriebsinhaber mit einer Rebfläche von 18 Hektar wohl jeden Tag mit dem Begehen der Weingärten und der Kontrolle der Netze beschäftigt (inkl. Samstag/Sonntag/Feiertag).

Eine derartige Regelung ist undenkbar in die Praxis umsetzbar. Eine Kontrolle alle 3 Tage bzw. in den Erläuterungen formuliert – idealerweise jeden Tag – kann durch den Weinbautreibenden selbst niemals erfolgen. Selbstverständlich kann der Weinbautreibende darauf verzichten bzw. die Kontrolle vorschriftswidrig delegieren, läuft dann aber Gefahr eine Verwaltungsübertretung zu begehen. Eine derartige Praxis kann durch den Gesetzgeber nicht gewünscht sein.

Bis zuletzt war eine 14-tägige Kontrolle der Netze vorgeschrieben, was in der Praxis wohl geringere Probleme verursachte, da die Weingärten in der Reifezeit ohnehin immer wieder kontrolliert werden. Warum nunmehr eine tägliche Praxis eingehalten werden soll, lässt sich nicht nachvollziehen und wäre eine praktischere Lösung notwendig – sodass die Kontrollpflicht zumindest auch delegiert werden kann.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und in der Hoffnung der Berücksichtigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Rezar